

Drucksache

Vorgangsnummer: 10043

Vorgang: Ordnung zur Führung der Finanzen

Referenzdatum: 13.03.2026

Antrag

Das Präsidium des Frisbeesport Landesverband NRW e.V. möge beschließen.

Inhalt

Finanzordnung des Frisbeesportverbandes NRW e. V.

§1 Zweck der Finanzordnung

Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Finanzführung des Frisbeesportverbandes NRW e. V.

Sie dient der ordnungsgemäßen Verwaltung der finanziellen Mittel des Verbandes sowie der Sicherstellung einer transparenten und wirtschaftlichen Mittelverwendung im Sinne der Satzung und der gemeinnützigen Zielsetzung des Verbandes.

§2 Grundsätze der Haushaltsführung

Der Verband verwendet seine finanziellen Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke.

Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen

- der Wirtschaftlichkeit
- der Sparsamkeit
- der Transparenz.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§3 Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr erstellt der Vorstand einen Haushaltsplan.

Der Haushaltsplan enthält insbesondere

- die voraussichtlichen Einnahmen
- die geplanten Ausgaben
- Rücklagenbildungen
- projektbezogene Mittelverwendungen.

Der Haushaltsplan wird vom Vorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§4 Einnahmen des Verbandes

Die Einnahmen des Verbandes können insbesondere bestehen aus

- Mitgliedsbeiträgen gemäß Gebührenordnung
- Gebühren für Serviceleistungen
- Fördermitteln und Zuschüssen
- Spenden
- Teilnahmegebühren für Veranstaltungen
- sonstigen Einnahmen aus der Verbandsarbeit.

Alle Einnahmen sind auf das Verbandskonto zu führen.

§5 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr des Verbandes erfolgt grundsätzlich über ein oder mehrere vom Verband geführte Bankkonten.

Barzahlungen sollen vermieden werden und sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Für alle Zahlungen müssen entsprechende Belege vorliegen.

Der Verband kann für einzelne Projekte oder Veranstaltungen separate Kostenstellen führen.

§6 Zuständigkeiten im Finanzbereich

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Finanzführung des Verbandes.

Die laufende Finanzverwaltung wird in der Regel durch das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied durchgeführt.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- Führung der Buchhaltung
- Erstellung des Haushaltsplans
- Überwachung der Einnahmen und Ausgaben
- Erstellung der Jahresabrechnung.

§7 Ausgaben und Freigaben

Ausgaben dürfen nur im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans erfolgen.

Für Ausgaben gelten folgende Freigaberegelungen:

- Ausgaben im Rahmen der laufenden Verbandsarbeit können durch das zuständige Vorstandsmitglied freigegeben werden.
- Größere oder außergewöhnliche Ausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Der Vorstand kann interne Wertgrenzen für Ausgaben festlegen.

§8 Rechnungsstellung und Forderungsmanagement

Der Verband stellt Rechnungen für Beiträge, Gebühren oder Dienstleistungen gemäß den entsprechenden Ordnungen.

Rechnungen werden grundsätzlich durch den Verband erstellt und an die Mitgliedsvereine übermittelt.

Forderungen des Verbandes sind fristgerecht zu begleichen.

Der Vorstand kann Maßnahmen zur Durchsetzung offener Forderungen ergreifen.

§9 Rücklagen

Der Verband kann Rücklagen bilden, soweit dies zur Sicherstellung der langfristigen Verbandsarbeit erforderlich ist.

Rücklagen können insbesondere gebildet werden für

- größere Verbandsprojekte
- Veranstaltungen
- Investitionen
- finanzielle Absicherung des laufenden Betriebs.

Die Bildung von Rücklagen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für gemeinnützige Organisationen.

§10 Jahresabschluss

Am Ende des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand einen Jahresabschluss.

Dieser enthält insbesondere

- eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben
- eine Darstellung des Vermögensstandes
- eine Übersicht über bestehende Rücklagen.

Der Jahresabschluss wird der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt Kassenprüfer gemäß Satzung.

Die Kassenprüfer prüfen insbesondere

- die ordnungsgemäße Buchführung
- die sachliche Richtigkeit der Ausgaben
- die Einhaltung der Finanzordnung.

Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 13.03.2026 in Kraft.

Ergebnis

Ort Datum Unterschrift